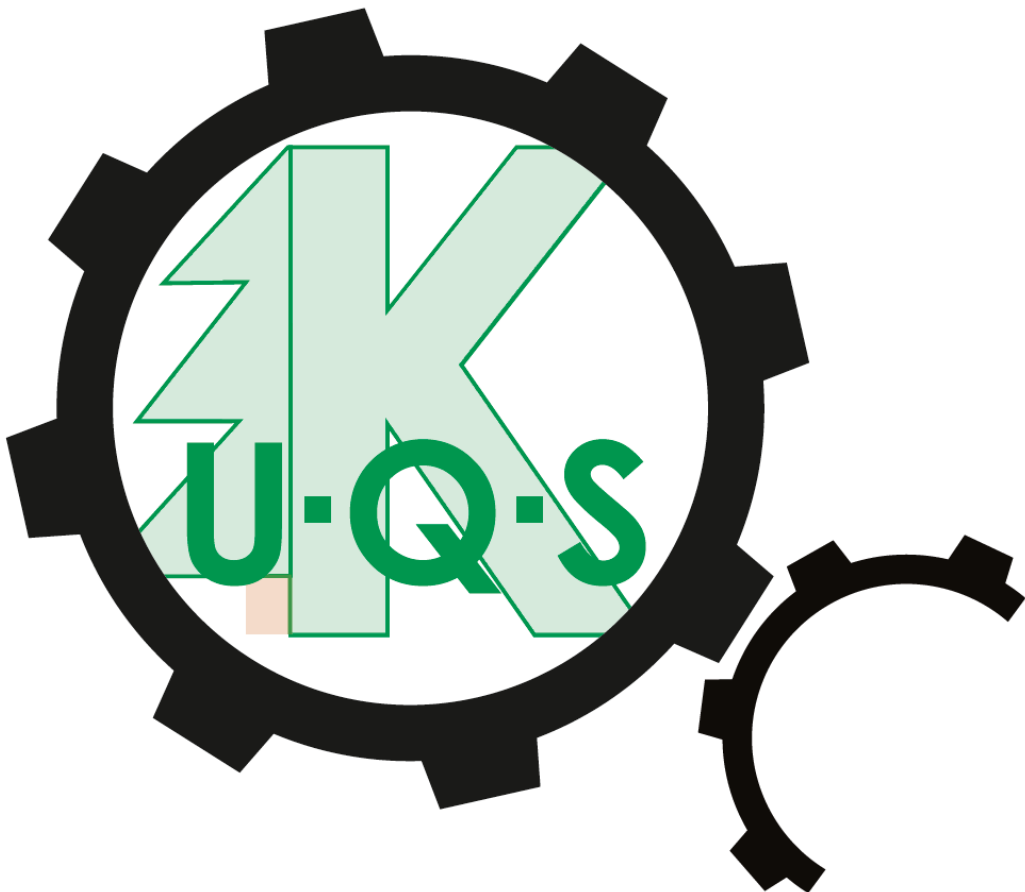


Kompetenznachweis  
zu  
Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsstandards  
für  
forsttechnische Dienstleistungsunternehmen

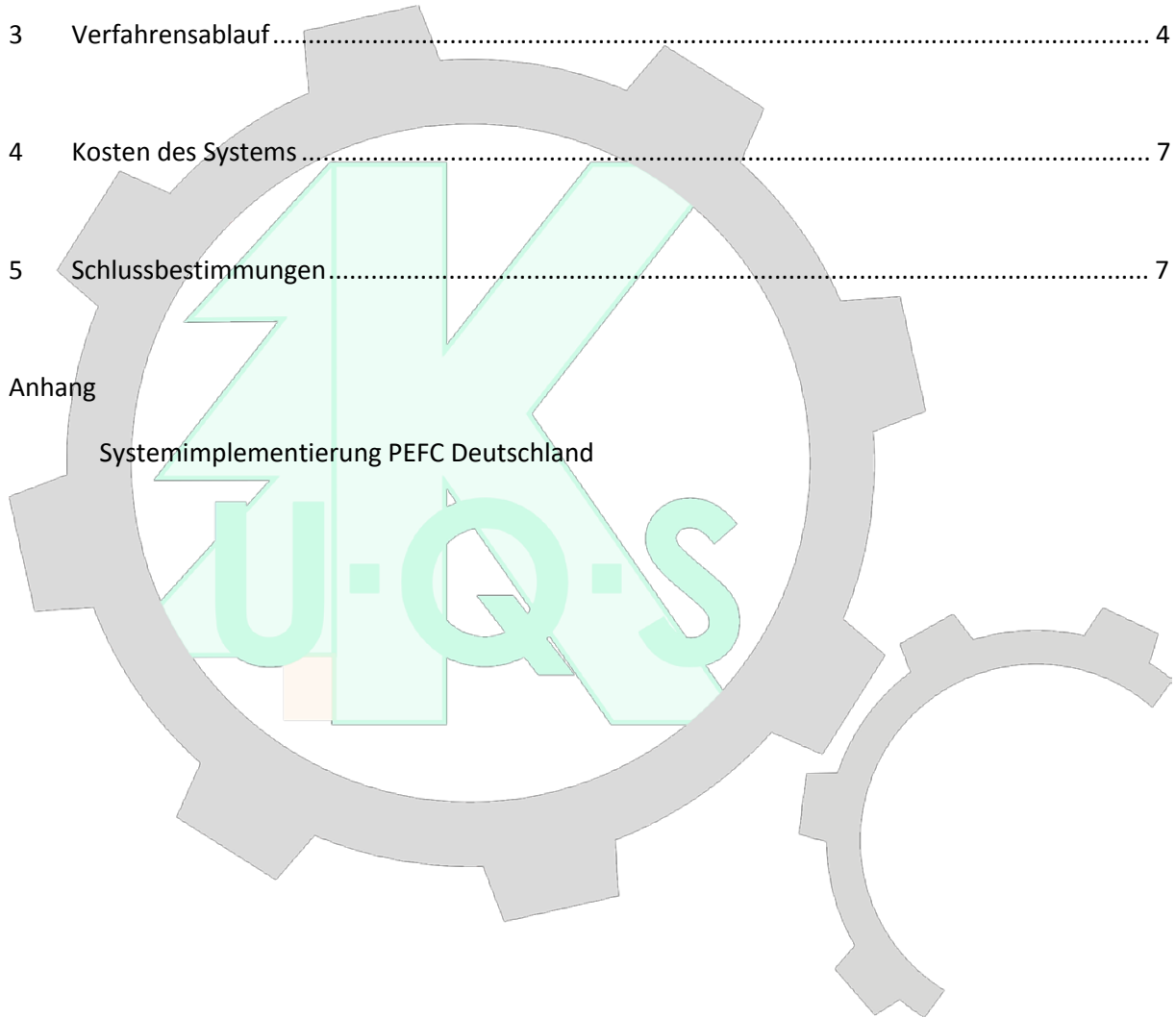


## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen und Geltungsbereich .....	2
2	Organisation .....	3
3	Verfahrensablauf .....	4
4	Kosten des Systems .....	7
5	Schlussbestimmungen .....	7

### Anhang

Systemimplementierung PEFC Deutschland



## 1 Vorbemerkungen und Geltungsbereich

Die Waldfläche Deutschlands beträgt ungefähr 11 Millionen Hektar, d. h. auf etwa jedem dritten Hektar wächst Wald.

Drei große Eigentümergruppen spielen dabei eine entscheidende Rolle:

Fast die Hälfte der Deutschen Waldfläche wird durch ca. 2 Millionen Privatwaldbesitzer bewirtschaftet, die damit die größte Eigentümergruppe darstellt. Ungefähr ein Drittel der Waldfläche gehört in das Eigentum von Bund und Länder. Der Rest befindet sich im Besitz von verschiedenen Körperschaften.

Mehr als zwei Drittel der deutschen Waldfläche ist zertifiziert. Die Waldbesitzer gehen diese Verpflichtung auf freiwilliger Basis ein und garantieren, dass die Wälder nach festgelegten Regularien im Hinblick auf ökonomische, ökologische und soziale Aspekte nachhaltig bewirtschaftet werden. Die zwei bekanntesten Waldzertifizierungssysteme in Deutschland sind PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) und FSC (Forest Stewardship Council).

Die Bewirtschaftung der Wälder in Deutschland änderte sich in den letzten 30 Jahren radikal. Sie ist wesentlich gekennzeichnet durch die Substitution von Regieleistungen, durch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Damit etablierte sich eine vollkommen neue Branche am forstlichen Arbeitsmarkt – die forstwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen. Durch gewaltige Investitionen führen diese die Innovation in den Forstbetrieben, hauptsächlich in der Holzernte, ein und ermöglichen so die heute effektive Bewirtschaftung von Waldökosystemen zum allergrößten Teil.

Mit dem Kompetenznachweis Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsstandards wird forstwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen bescheinigt, dass sie die im Rahmen dieser Qualitätssicherung festgelegten Grundsätze nachweislich einhalten. Dieses System basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit sowie einer offenen Zugänglichkeit für alle interessierten Unternehmen, die in den forstlich relevanten Bereichen tätig sind.

Der Kompetenznachweis ist der Garant dafür, dass die Arbeiten entsprechend der geltenden Standards der Waldzertifizierungen ausgeführt werden.

Einbezogen werden dabei alle Tätigkeiten, die bei Verjüngungs- einschließlich Pflegearbeiten sowie bei der Holzernte einschließlich der Rückung und des Transportes ausgeführt werden. Eine Ausweitung auf andere forstliche und artverwandte Tätigkeitsbereiche ist grundsätzlich bei entsprechenden Erfordernissen möglich.

Das Erlangen des Kompetenznachweises KUQS ist an keine Mitgliedschaft in einem Verein oder einer anderen Institution gebunden. Der Nachweis hat seinen Ursprung im Freistaat Sachsen, berücksichtigt dort insbesondere regionale Belange in der Zusammenarbeit zwischen Waldbesitz und forstwirtschaftlichen Dienstleistern, steht jedoch grundsätzlich allen Forstunternehmen in Deutschland im Zugang offen.

Alle gesetzlichen Regelungen, geltenden Verordnungen und Normen sowie länderspezifische Festlegungen sind sowohl von den Waldbesitzern als auch von ausführenden forsttechnischen Unternehmen zu beachten.

## 2 Organisationen

### 2.1 Veröffentlichung des Systems

Die KUQS Systembeschreibung inklusive der KUQS Standards, die Liste der nach KUQS zertifizierten Unternehmen, die Liste der Mitglieder des Zertifizierungsbeirates sowie die Liste der akkreditierten Auditoren sind unter [www.sachsen.dfuv.eu](http://www.sachsen.dfuv.eu) veröffentlicht. Bei Bedarf können diese Informationen auch in gedruckter Form von der Koordinierungsstelle [KUQS@sachsen.dfuv.eu](mailto:KUQS@sachsen.dfuv.eu) angefordert werden.

### 2.2 Koordinierungsstelle

Es existiert eine Koordinierungsstelle, die, beauftragt vom Träger des Zertifikates, als Zertifizierer im System folgende Aufgaben erfüllt:

- a) Prüfung der Unternehmen auf Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Zertifizierung
- b) Auswahl von geeigneten Auditoren und Koordination des Auditoren-Einsatzes
- c) Wechsel der Auditoren nach maximal dreimaligem Audit im selben Unternehmen
- d) Erteilung des Kompetenznachweises nach Prüfung des Zertifizierungsberichtes. Besteht kein Konsens zwischen Auditor und Zertifikatshalter bzgl. der Auslegung der Standards, so wird der Sachverhalt dem Zertifizierungsbeirat zur Klärung übergeben.
- e) Veranlassung der Teilnahme an Nach-Audits
- f) Koordination aller verwaltungstechnischen Aufgaben:
  1. Beauftragung des Vor-Ort-Audits an den zuständigen Auditor
  2. Erstellung des Ergebnisberichtes nach erfolgtem Audit
  3. Beauftragung eines Nach-Audits bei aufgetretenen Mängeln
  4. Ausstellung des Kompetenznachweises

Sollte sich eine Akkreditierung bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) erforderlich machen, kann dies jederzeit beantragt werden, um den Nachweis zur fachlichen Kompetenz sowie zur Erfüllung aller gesetzlichen und normativen Anforderungen zu erbringen.

### 2.3 Zertifizierungsbeirat

Der Zertifizierungsbeirat stellt das unabhängige Gremium dar, welches über die Setzung der Systemstandards befindet.

Vor dem Hintergrund sich ständig ändernder fachlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen ist es seine Aufgabe, die bestehenden Qualitätskriterien regelmäßig auf ihre Aktualität zu analysieren und entsprechend der Erfordernisse im System anzupassen.

Der Zertifizierungsbeirat, bestehend aus mindestens 7 Personen, setzt sich strukturell wie folgt zusammen:

- a) aus je einem Vertreter der Auftraggeber (staatlich, kommunal, privat)
- b) aus zwei Vertretern der forstlichen Dienstleistungsunternehmen
- c) aus einem Vertreter der Forstwissenschaften
- d) aus einem Auditor (nicht stimmberechtigt)
- e) aus einem Mitarbeiter der Koordinierungsstelle

Von allen an KUQS interessierten Personen können dem Sächsischen Forstunternehmer Verband e.V. anerkannte Fachleute zur Mitarbeit im Zertifizierungsbeirat vorgeschlagen werden. Über Eignung und Aufnahme entscheidet das Ergebnis der Abstimmung im Beirat. Die oben beschriebene strukturelle Zusammensetzung muss erhalten bleiben.

Der Zertifizierungsbeirat hat innerhalb dieses Systems folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Setzen von Systemstandards für den Kompetenznachweis zu Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsstandards für forsttechnische Dienstleistungsunternehmen
2. Turnusmäßige Überarbeitung des fachlichen Inhaltes des Kompetenznachweises
3. Klärung von Fragen zur Auslegung des Standards

## **2.4 Auditoren**

Die Auswahl der zugelassenen Auditoren obliegt der Koordinierungsstelle. Der Zertifizierungsbeirat hat beratende Funktion. Folgende Voraussetzungen müssen die Auditoren erfüllen:

- a) Nachweis einer abgeschlossenen forstlichen Ausbildung (Universität, Fachhochschule).
- b) Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung im forstlichen Bereich.
- c) Nachweis von praktischen Erfahrungen, mindestens als Co-Auditor, bei der Durchführung von, in der Bundesrepublik Deutschland oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannten, Zertifizierungen für forsttechnische Dienstleistungsunternehmen.
- d) Nachweis einer ständigen Weiterbildung. Dafür legt die Koordinierungsstelle, in Zusammenarbeit mit dem Zertifizierungsbeirat, Schwerpunkte fest. Der Auditor weist seinen Ausbildungserfolg jährlich nach. Die Koordinierungsstelle entwickelt ein fachspezifisches Fortbildungsprogramm für Auditoren.

Die Organisation der Kontrolle der Auditoren obliegt der Koordinierungsstelle. Sie beauftragt unabhängige Spezialisten mit der Bewertung der Tätigkeit des jeweiligen Auditors beim Vor-Ort-Termin. Das beinhaltet auch die Qualität des Zertifizierungsprotokolls. Wird Verbesserungspotential festgestellt, beauftragt die Koordinierungsstelle den jeweiligen Auditor.

## **2.5 Träger**

Träger der Kompetenznachweises zu Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsstandards für forsttechnische Dienstleistungsunternehmen ist der Sächsische Forstunternehmer Verband e.V. . Ihm obliegen die Belange zur Sicherung des Haushaltes.

## **3 Verfahrensverlauf**

### **3.1 Voraussetzungen zur Teilnahme an der Zertifizierung**

- a) Fragebogen zur Erfassung der Firmendaten („Unternehmenssteckbrief“ mit allen relevanten Informationen zu Anschrift, Ansprechpartner, Angabe des Leistungsspektrums, Betriebsgröße)
- b) Einzureichenden Bescheinigungen und Nachweise (Gewerbeanmeldung bzw. Ummeldung, Gewerbezentralregisterauszug -sofern vorhanden-, Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt, Haftpflichtversicherung, Nachweis über die Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitserlaubnis für Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern)

Nach Prüfung der Unterlagen und Feststellung auf Vollständigkeit wird ein Auditor von der Koordinierungsstelle mit der Durchführung des Vor-Ort-Audits beauftragt. In das Audit (siehe 3.2) sind der Firmensitz sowie ein gegenwärtiger Arbeitsort für jeden zu zertifizierenden Teilbereich einzubeziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Unternehmen ausgeführten Arbeiten auch in das Audit einbezogen werden können (Beachtung des Zeitpunktes für die Durchführung von relevanten Betriebsarbeiten).

Werden von Seiten der Auftraggeber interne Abnahmeprotokolle oder ähnliches nach Abschluss von beauftragten Maßnahmen erstellt, die für diesen Kompetenznachweis relevant sind, so können diese Nachweise dem Auditor vorgelegt und im Verfahren berücksichtigt werden.

Werden Nachauftragnehmer vom am Zertifizierungsverfahren beteiligten Unternehmen eingesetzt, so müssen diese ebenfalls zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung an das beantragende Unternehmen nach KUQS oder aber einem vom Deutschen Forstzertifizierungsrat und/oder FSC anerkanntem anderen Forstunternehmerzertifikat zertifiziert sein.

### **3.2. Audit**

Die Prüfung zur Erlangung des Kompetenznachweises erfolgt stets als Vor-Ort-Prüfung in dem betreffenden Unternehmen sowie an mindestens einem derzeitigen Arbeitsort.

Die Ergebnisse des Vor-Ort-Audits werden in einem Zertifizierungsbericht dokumentiert. Zum übersichtlichen Nachweis der Standards, die alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen erfüllen müssen, wird für jede Maschine eine Maschinenliste beigefügt. Der Unternehmer erhält von allen Dokumenten eine Kopie.

Der Auditor unterscheidet im Zertifizierungsbericht zwischen wesentlichen Abweichungen (Hauptabweichung) und unwesentlichen Abweichungen (Nebenabweichungen).

Liegen wesentliche Abweichungen vor, so wird das Verfahren unterbrochen. Die Fortführung erfolgt, sobald der / die Mängel beseitigt oder als unwesentliche Abweichung bewertet werden.

Bei unwesentlichen Abweichungen ist i.d.R. eine kurzfristige Beseitigung des/ der Mängel möglich.

Ist eine Korrektur der Abweichung im Verfahren der Zertifizierung nicht möglich, so erhält das Unternehmen die Möglichkeit, die Mängel in einer angemessenen Frist abzustellen. Die Zertifizierungsstelle legt die jeweils gültige Frist fest.

Lösungswege zur Beseitigung von Abweichungen werden nach Möglichkeit vom Auditor im Dialog mit dem Unternehmer erarbeitet und im Zertifizierungsbericht festgehalten.

Die Koordinierungsstelle bewertet den Zertifizierungsbericht, erteilt dem Unternehmen - wenn erforderlich - die resultierenden Auflagen und kontrolliert die fristgemäße Erfüllung.

Wird die Beseitigung der Abweichungen vom Unternehmer abgelehnt oder sie erfolgt nicht in der von der Koordinierungsstelle festgelegten Frist, so wird dem Unternehmenden der Kompetenznachweis nicht erteilt bzw. entzogen.

### **3.3 Beschwerde- und Schlichtungsverfahren**

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch gegen die Entscheidung bei der Koordinierungsstelle zu erheben. Einsprüche werden nur berücksichtigt, wenn sie in Schriftform und nicht anonym eingereicht werden.

Die Koordinierungsstelle übergibt alle für den Vorgang relevanten Dokumente (Zertifizierungsbericht, Einspruch, ...) dem Zertifizierungsbeirat, der als Schlichtungsstelle fungiert.

Unter Anhörung des Unternehmers und des Auditors beurteilt der Zertifizierungsbeirat die Abweichungen von den Standards. Werden Abweichungen festgestellt, so werden Maßnahmen beschrieben, deren Umsetzung zur Einhaltung der Standards und damit zur Weiterführung des Zertifizierungsverfahrens führen. Diesen Schriftsatz erhält die Koordinierungsstelle. Sie entscheidet über die jeweilige Frist und die Art und Weise der Erbringung des Nachweises über die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen.

Die Kosten des Verfahrens tragen alle Parteien selbst. Sollte die Koordinierungsstelle einen zusätzlichen Vor-Ort-Audit anordnen, so trägt die Kosten der Beschwerdeführende.

Die danach gefällte Entscheidung der Koordinierungsstelle ist endgültig.

Das Unternehmen kann nach einer Sperrfrist von 6 Monaten erneut den Antrag auf Teilnahme am Zertifizierungsverfahren stellen.

### **3.4 Turnus der durchzuführenden Audits**

Der Kompetenznachweis KUQS wird für eine Dauer von 24 Monaten erteilt.

Zur Durchführung der regelmäßigen Überprüfungen wird ein zweistufiges Kontrollmodell eingeführt, welches wie folgt jährlich wechselt:

Die Prüfung zur Erlangung des Kompetenznachweises erfolgt stets als Vor-Ort-Prüfung in dem betreffenden Unternehmen sowie an mindestens einem derzeitigen Arbeitsort (siehe 3.2).

Nach erfolgter Prüfung erhält das Unternehmen eine Zertifikatsurkunde zunächst mit einer Laufzeit von einem Jahr. Im Folgejahr werden den zertifizierten Unternehmen Informations- und Weiterbildungsveranstaltung zu Sonderkonditionen (z.B. unentgeltliche Teilnahme für eine Person, für jede weitere wird ein Rabatt gewährt), nach Möglichkeit in der Region, angeboten. Die Teilnahme wird empfohlen, ist aber nicht Pflicht.

Um die Zertifizierung im Folgejahr zu erhalten sind folgende Nachweise zu erbringen:

- a) Wenn Mängel vorlagen, der Nachweis der Mängelbeseitigung. Die vorgegebenen Fristen wurden eingehalten.
- b) Aktualisierung der Maschinenlisten. Dem Auditor wurden alle dazu erforderlichen Nachweise zur Verfügung gestellt.
- c) Die Koordinierungsstelle kann die Angabe von Referenzen im zertifizierten Bereich / Bereichen fordern und einen Auditor mit einem Vor-Ort-Audit beauftragen.
- d) Begleichung aller finanziellen Forderungen der Koordinierungsstelle.

Nach 24 Monaten kann das Unternehmen die Re-Zertifizierung beauftragen. Das Verfahren beinhaltet wieder ein Vor-Ort-Audit.

Jedes zertifizierte Unternehmen hat die Möglichkeit auch im zweiten Jahr einen Vor-Ort-Audit bei der Koordinierungsstelle zu beauftragen.

Werden die Auflagen nicht erfüllt, so behält sich die Koordinierungsstelle vor, Sanktionen zu verhängen (siehe Punkt 3.5).

### **3.5 Sanktionen**

Die Festlegung von Sanktionen bei Abweichungen von den Standards obliegt der Koordinierungsstelle. Folgende Sanktionen sind möglich:

- a) Anordnen der Durchführung eines Nach-Audits
- b) Aussprache einer aktenkundigen Verwarnung
- c) zeitlich befristeter Entzug des Kompetenznachweises
- d) dauerhafter Entzug des Kompetenznachweises und Ausschluss aus dem Verfahren (die Sperrfrist beträgt 6 Monate)

### **4 Kosten des Systems**

Der Träger des Systems ist verantwortlich für die Sicherstellung des Haushaltes. Dazu werden von den zertifizierten Unternehmen jährliche Beiträge erhoben.

Die Beiträge beinhalten die Aufwendungen für:

- a) Tätigkeit der Koordinierungsstelle
- b) Tätigkeit des Zertifizierungsbeirates
- c) Tätigkeit der Auditoren

Eventuell erforderliche Nach-Audits werden nicht durch die allgemeinen Zertifizierungsbeiträge abgedeckt. Diese Aufwendungen sind direkt vom Unternehmen zu begleichen.

Das System KUQS ist nicht auf eine Gewinnorientierung ausgerichtet. Die Beiträge der Unternehmen dienen lediglich der Kostendeckung im System. Die Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes obliegt dem Träger des Systems ebenso wie die Aufstellung einer Jahresbilanzierung. Etwaige Überschüsse werden entweder anteilig direkt den Unternehmen zurückgezahlt oder aber im Sinne der Entwicklung des Systems verwendet. Darüber entscheidet der Sächsische Forstunternehmer Verband e.V. .

### **5 Schlussbestimmung**

Die Veröffentlichung des Zertifizierungssystems erfolgt über den Sächsischen Forstunternehmer Verband e.V.. Eine eigene juristische Person wird nicht angestrebt.

Aufgestellt und bestätigt:

Freiberg, 01-12-2015

Im Auftrag des ZBR – KUQS

Dr. rer. silv. Michael Sachse



## **PRÜFROUTINE**

### SYSTEMIMPLEMENTIERUNG PEFC - DEUTSCHLAND

---

Die festgelegten PEFC-Standards finden sich in den Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsstandards des Kompetenznachweises wieder.

Ausgehend von allgemeinen Normen, die für alle Tätigkeiten in den Bereichen Pflanzung, Pflege, Holzernte, Rückung und Transport Gültigkeit erlangen, werden zusätzlich für die einzelnen Bereiche Standards gesetzt, die forstwirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen erfüllen müssen, um den Kompetenznachweis KUQS zu erlangen.

Die allgemeinen Voraussetzungen gliedern sich dabei in die sozialen, fachlichen, technischen, arbeitsorganisatorischen und technologischen Aspekte.

#### **Soziale Aspekte:**

Die **sozio-ökonomischen Funktionen der Wälder (PEFC-Standard 6, Punkte 6.7; 6.8; 6.9)** spiegeln sich in den festgelegten Standards von KUQS wie folgt wider:

- a) Alle Mitarbeiter des Unternehmens haben die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung der Betriebsabläufe mitzuwirken.
- b) Jeder im Unternehmen kann an Aus- und Weiterbildungen teilnehmen und dies entsprechend dokumentieren.
- c) Sofern Tarifverträge gelten, kommen diese in den Unternehmen zur Anwendung.

Zusätzlich dazu spielen die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen und festgelegten Arbeits- und Erholungszeiten sowie die Berücksichtigung persönlicher oder familiärer Belange eine wichtige Rolle.

#### **Fachliche Aspekte:**

Auch hier spielen die **sozio-ökonomischen Funktionen der Wälder (PEFC-Standard 6, Punkte 6.1; 6.3; 6.5)** wieder eine bedeutende Rolle:

- a) Der Unternehmer sowie seine Beschäftigten verfügen über eine entsprechende fachspezifische Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrungen. Außerdem können Qualifikationen beim Umgang mit der Spezialtechnik nachgewiesen werden.

- b) Dem innerbetrieblichen Arbeitsschutz, regelmäßigen Belehrungen, Gefährdungsanalysen sowie der Ersten-Hilfe-Ausbildung wird dabei Rechnung getragen.

Die **Gesundheit und Vitalität des Waldes (PEFC-Standard 2, Punkt 2.2)** findet sich im Nachweis der Sachkunde im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln wieder.

#### **Technische Aspekte:**

Bedeutung haben hier vor allem die **sozio-ökonomischen Funktionen der Wälder (PEFC-Standard 6, Punkt 6.5)** in Bezug auf folgende Punkte:

- a) Alle Mitarbeiter des Unternehmens haben entsprechend ihrer ausgeführten Tätigkeit eine vollständige persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.
- b) Jede Arbeitsrotte verfügt über eine vollständige Erste-Hilfe-Ausrüstung.
- c) Der Aufbau einer Rettungskette muss technisch möglich sein.

Die **Schutzfunktionen der Wälder (PEFC-Standard 5, Punkt 5.5)** werden wie folgt berücksichtigt:

- a) Es werden, sofern dies technisch möglich und sinnvoll ist, ausschließlich biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten verwendet.
- b) Zur Gefahrenabwendung sind geeignete Hilfsmittel wie z. B. Feuerlöscher, Notfall-Sets für Ölhavarien, Reserveschläuche, Blindstopfen, geeignete Werkzeuge vorhanden.

Bei der Verwendung von motormanuellen Werkzeugen sind diese mit Sonderkraftstoffen zu befüllen (**PEFC-Standard 6 – sozio-ökonomische Funktionen des Waldes, Punkt 6.6**) Zur Verhinderung von Bodenschäden werden alle technisch sinnvollen und angezeigten Möglichkeiten, die beim Maschineneinsatz in Frage kommen, genutzt. Damit wird dem **PEFC-Standard 2 - Gesundheit und Vitalität des Waldes, Punkt 2.7** Rechnung getragen.

#### **Arbeitsorganisatorische Aspekte:**

Den **sozio-ökonomischen Funktionen des Waldes (PEFC-Standard 6, Punkt 6.5)** wird wie folgt bei diesen Aspekten nachgekommen:

- a) Zum Aufbau einer Rettungskette existiert eine betriebsinterne Anweisung.
- b) Der Sicherheitsabstand beim Arbeiten auf der Fläche wird eingehalten

- c) Es ist sichergestellt, dass bei gefährlichen Forstarbeiten in Notfällen Erste Hilfe geleistet werden kann. Funknotrufeinrichtungen genügen den Anforderungen.
- d) Der Kontakt zu anderen Personen während der Ausführung gefährlicher Forstarbeiten ist gewährleistet. Falls dies nicht möglich ist, ist eine zugelassene Funknotrufeinrichtung vorhanden.
- e) Die Arbeitsorte sind entsprechend abgesichert.

Im **Leitfaden 6** wird auf die Bedeutung einer schriftlichen Beauftragung hingewiesen bzw. auf die Fixierung relevanter Auftragsinhalte. Dieser Punkt wird entsprechend seiner Wichtigkeit bei den arbeitsorganisatorischen Aspekten als Punkt 1 aufgeführt.

#### **Technologische Aspekte:**

Anforderungen in Bezug auf die **Gesundheit und Vitalität des Waldes (PEFC-Standard 2, Punkte 2.5; 2.7; 2.8; 2.9)** sind wie folgt formuliert:

- a) Zur Befahrung der Bestände existieren konkrete Aussagen (flächiges Befahren ist unzulässig, Minimierung der weiteren Befahrung zusätzlich zur Holzernte)
- b) Es ist eine boden- und bestandesschonende Arbeitsausführung sicherzustellen.

Alle Bestimmungen zum Schutz der biologischen Vielfalt sind einzuhalten (**PEFC-Standard 4, Punkte 4.9; 4.10**).

Zur Sicherung der **Schutzfunktion der Wälder (PEFC-Standard 5, 5.2; 5.3)** dürfen Wege, Gräben, Durchlässe u. a. nicht beeinträchtigt werden bzw. deren Gebrauchsfähigkeit muss wieder hergestellt werden.

Zusätzlich dazu ist beim Auftreten von Verstößen gegen gesetzlich Regelungen oder der Missachtung der guten fachlichen Praxis der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, den Auftraggeber davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Für Verjüngungs- und Pflegearbeiten gelten nachfolgend genannte Regularien, die einzelne PEFC-Standards implizieren:

Die Vorbereitung der zu bepflanzenden Fläche erfolgt entsprechend der Vorgaben des Auftraggebers. Die Festlegungen im **PEFC-Standard 5 – Schutzfunktion der Wälder, Punkt**

**5.4** sind dabei zu berücksichtigen, liegen aber in der Verantwortlichkeit des Flächeneigentümers und Auftraggebers.

Bei der Durchführung der Pflanzung und der Einhaltung des **PEFC-Standards 4 – Biologische Vielfalt von Waldökosystemen, Punkte 4.4; 4.5** sind bei der Pflanzenbereitstellung die gesetzlichen Vorschriften (FoVG) bzw. die Festlegungen zur Verwendung gebietsheimischer Gehölze zu beachten.

Außerdem sind für ein optimales Pflanzergebnis die Qualität des eingesetzten Materials, eine durchgängige Frischekette sowie eine fachgerechte Pflanzung von Bedeutung. Der Einzel- bzw. Flächenschutz ist gemäß der Vorgaben des Auftraggebers zu realisieren.

Sollten Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen, sind die Festlegungen des **PEFC-Standards 2 – Gesundheit und Vitalität des Waldes, Punkt 2.2** zu beachten.

Kulturpflegemaßnahmen im Anschluss an die Pflanzung werden entsprechend des Arbeitsauftrages ausgeführt.

Bei der Auswahl des Verfahrens wird Bezug genommen auf den **PEFC-Standard 2 – Gesundheit und Vitalität des Waldes, Punkt 2.1**.

Sollten Herbizide zum Einsatz kommen gelten Festlegungen des **Punktes 2.2 des PEFC-Standards 2 – Gesundheit und Vitalität des Waldes**.

Maßnahmen zur Jungwuchs- und Jungbestandspflege erfolgen gemäß Arbeitsauftrag sowie der guten fachlichen Praxis in Bezug auf die geeignete Schnitttechnik. Die Pflege erfolgt angemessen und auf das Betriebsziel abgestimmt, gemäß **PEFC-Standard 3 – Produktionsfunktion der Wälder, Punkt 3.3**.

Gemäß den **sozio-ökonomischen Funktionen der Wälder (PEFC-Standard 6, Punkt 6.5)** sind in Bezug auf die UVV die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände bei Arbeitsausführung in den Bereichen einzuhalten.

Die formulierten Standards speziell für die Maßnahmen in der Holzernte, der Rückung und des Straßentransportes des Holzes beziehen sich auf eine fachgerechte Arbeitsausführung. Sie spiegeln die Arbeitsweise der forstwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen unter Berücksichtigung der geltenden PEFC-Standards wider.